

Zur Geschichte Meister Hemmerlin's

Autor(en): **T.v.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 11-3

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ansicht, dass die genannten Erbinnen des Grafen Friedrich seine wirklichen Stiefschwestern gewesen seien, aufgegeben werden. Sie waren vielmehr mittelbare Erbinnen, indem sie durch ihren Vater die Ansprüche ihrer Muhme erbten.

Im Angesicht dieser Thatsachen ist nun auch das von Wegelin in der Geschichte des Toggenburgs aufgestellte Verwandtschafts-System unhaltbar, dem zufolge wenigstens Kunigunde, Gemalin Wilhelms von Montfort-Tettnang eine Tochter Katharina's, hiemit wirkliche Stiefschwester des Erblassers gewesen wäre. Er glaubte diess aus dem Erbherren-Landrechtsbriefe von 1437 folgern zu dürfen, der den Grad der Verwandtschaft durch die Rangordnung genau bestimme, nämlich die Erben folgendermassen aufzählte: Graf Wilhelm von Montfort für seine Gemalin Kunigunde, Stiefschwester des Erblassers; hierauf die von Rätzüns und Mätsch (sammt Raron) als Nachkommen von Margaretha der Vatersschwester des Erblassers; endlich Verena, Katharina und Margaretha, die Bruderstöchter der Mutter des Erblassers. — Wenn nun aber auch Herr Wegelin mit vollem Recht die Annahme seines Vorgängers v. Arx verwarf, dass jene werdenbergischen Töchter Kinder Heinrich's und Kunigundens von Werdenberg-Sargans gewesen seien; wenn es sehr auffallend ist, dass die vereinigten Erben den verstorbenen Grafen ausdrücklich ihren Bruder, Vetter und Schwager nennen, und es ferner sehr befremden kann, dass Graf Wilhelm von Montfort für das Recht Kunigundens an der Spitze der Erbansprecher erscheint und sich als Bruder, resp. Schwager, des Erblassers geberdet, so beweist diess gegenüber den urkundlichen Thatsachen eben nur, dass die Begierde, ein reiches Erbe zu machen, die Thatsachen nach Verfluss eines Menschenalters zu verschieben verstand und die Kanzleien es mit der genauen Verzeichnung und Rangordnung nicht sehr genau nahmen.

Im Ganzen und Einzelnen haben überhaupt die neuern Untersuchungen nicht über die Ergebnisse unsers Altmeisters Johannes Müller hinausgeführt, sondern die im II. Bande seiner Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft gegebene Darstellung von den Verwandtschaftsgraden der toggenburgischen Erben nur bestätigt.

Eine andere Frage, ob zwischen den Vaternagen und Mutternagen gleich getheilt worden sei und ob in diesen Seitenlinien nach Massgabe der Verwandtschaftsgrade oder nach Köpfen die Theilung stattgefunden habe, mag einer spätern Untersuchung vorbehalten sein. Ihre Beantwortung fordert aber ein Material, das zur Zeit nicht disponibel ist, vielleicht gar nicht mehr existirt.

Zur Geschichte Meister Hemmerlin's.

Unter den Missiven im Staatsarchiv zu Luzern liegen nachfolgende zwei Actenstücke, welche den beiden tüchtigen Biographen Meister Felix Hemmerlin's ganz unbekannt waren. Aus dem erstern entnehmen wir, dass Hemmerlin aus seinem ersten Gefängnisse, als das man gewöhnlich Schloss Gottlieben nennt, nicht nach Castel, sondern nach Mersburg gebracht worden war. — Aus letzterm aber ergibt sich, dass schon im Jahr 1454 zwischen Hemmerlin und Jakob Hüglin Unterhandlungen über den Tausch der Propstei Solothurn's gegen die Pfarrei Penthaz gepflogen

wurden. Beide beleuchten auf willkommene Weise die strenge Haft dieses ebenso gelehrten als unglücklichen Mannes.

Th. v. L.

I.

Dem hochwirdigen In gott vatter vnserm Herrn Heinrichen Bischoff ze Costentz vnd verweser des Stifftz ze Chur vnserm besondern gnedigen Herrn.

Hochwirdiger gnediger Her vnser willig dienst fient vwern gnaden alzit vorgeschriben vnd bereit. vwer schriben vnd wie felix Hemmerlin vsset der gefanck-nusse vnd vwer Schloss Merspurg komen ist, habent wir gehört vnd alz Ir begern vch der sache halb vff ein genempt tag ze Baden gen vnsern Eitgenossen vnd ouch vns ze verantworten. Ist war daz vnser eitgenossen vff pfingsten nechst kommende sich zesamen vnd gen Baden (fuogen) werden, dahin Ir vch denn zu mal, ob es vcheben ist, fuogen vnd versprechen mugent. Ob daz aber sich zu lang vnd verzichten sin wölt, mugent Ir hie zwüschen vnd herob einen genempten tag an gelegenung enden setzen vnsern eitgenossen vnd ouch vns. dess by guten zit verkünden vnd schriftlich ze wissen tun. Datum crastina pfilippi et iacobi anno etc. liij.

Schultheiss vnd Rät ze Lutzern.

(2. Mai 1454.)

Datum per copiam ad episcopum Constantiensem.

II.

Den fürsichtigen vnd wisen vnnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen dem Schultheissen und Rät zu Lutzern.

Vnser früntlich willig dienst alzit voran Besondern guten fründ vnd getrüwe lieben eidgenossen. Es kompt zu üwer wisheit der erwidig vnd gelert meister Jacob Hüglin, thumherre zu Solotern, zoiger dis brieff. Der begert ettwas mit meister felix Hemmerly zu reden. Nun besorget er, das Ir nieman zu Ime lassen vmb willen das Ir von gemein eidgenossen nit vervntruwet werden etc. Wann nu der genant Meister Jacob Hüglin gemeinen eidgenossen vnd vns In vergangnen ziten dahar vil gutz getan hat vnd noch täglichs tut, So bitten wir üwer ersamen wisheit vnd lieben fruntschaft mit ernst früntlich, Ir wöllen den genanten meister Jacob Hüglin zu meister felix Hemmerlin lassen in massen, das er sin anligen mit Ime gereden möge. Denn Ir dehein zwifel daran haben sollen, das er ützit mit Im Red noch fürneme das den Eidgenossen schaden möge. vnd ob ir wöllen, mögen Ir den vesten Heinrichen von Hunwil, der In wol bekennt, oder ander üwer Räte daby haben. Sonder ob Ir Im ützit gutes zu sinen sachen, das die nach sinem begeren furgang gewinnen, helffen mögen, das Ir das tügen. Hiemit bewisen ir vns semlich anneme dienst, das wir vmb üwer liebe, wa sich das fügen wirt, wöllen verdienen. Datum vff Donstag post Nicolay. Anno etc. liij^o.

Schultheis vnd Rät

(12. December 1454.)

zu Bern.